

N^o 77.

Decret an die Stände.

Die Landtagsordnung betreffend.

Eingegangen bei der ersten Kammer am 4. Juli 1843.

Bei dem nahe bevorstehenden Schluß des Landtags und der großen Zahl dringenderer Arbeiten, deren Erledigung bis dahin den getreuen Ständen noch obliegt, läßt sich voraussehen, daß es den letzteren nicht möglich seyn werde, die in der Schrift vom 23. dieses Monats ausgesprochene Hoffnung auf Vereinbarung über eine definitive Feststellung der provisorischen Landtagsordnung, nach vorgängiger specieller Berathung derselben, noch während des gegenwärtigen Landtags zu verwirklichen. Unter diesen Umständen und da die ständische Wirksamkeit eine feste Bestimmung über die Form ihrer Ausübung nothwendig bedingt, wie dieß auch bei Verabschiedung der Verfassungs-Urkunde mit den vorigen Ständen von letzteren anerkannt worden ist, erachten es Se. Königliche Majestät für erforderlich, daß der unterm 27sten Januar 1833 und 20. November vorigen Jahres vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung unter den bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, auch bei künftigen Landtagen so lange als gültig angesehen und für die ständischen Verhandlungen zur Norm genommen werde, als nicht eine Abänderung des Entwurfs definitiv vereinbaret worden.

Allerhöchstdieselben behalten Sich jedoch nicht nur vor, der nächsten Ständeversammlung über diejenigen Abänderungen, welche sich nach der zeitlichen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt haben, besondere Mittheilung zu der hierüber abzugebenden ständischen Erklärung zugehen zu lassen und etwaige Vorschläge der Stände entgegen zu nehmen, sondern finden auch für angemessen, daß der Entwurf schon jetzt in nachstehenden Beziehungen abgeändert und darnach resp. noch beim gegenwärtigen und beim Beginn des künftigen Landtags verfahren werde. Zuvörderst

1.) geben Se. Königliche Majestät hierdurch den getreuen Ständen zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben die Anordnung der bei der Eröffnung und dem Schluß des Landtags stattfindenden Feierlichkeiten lediglich Sich vorbehalten, die in den §§ 37. und 151. des Entwurfs zur Landtagsordnung erwähnten jedesmaligen Gegenreden aber in Wegfall gebracht sehen wollen. Wenn es sodann

2.) nicht zu bezweifeln ist, daß die längere Dauer der Landtage theilweis in der großen und unverhältnißmäßigen Geschäftsanhäufung, welche bei den mit Bearbeitung aller Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstände beauftragten